

An unsere Kunden

Brixen, den 09.02.2018

Bilanzgesetz 2018 – Teil III: Neuerungen für Haushalte und Privatpersonen

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier
DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher
Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Damen und Herren,

im dritten und letzten Teil unserer Rundschreiben-Serie zum **Bilanzgesetz 2018** (Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017, veröffentlicht im Staatlichen Amtsblatt am 29. Dezember 2017) möchten wir Ihnen die Neuerungen für Haushalte und Privatpersonen darstellen:

NEUERUNGEN FÜR PRIVATPERSONEN UND HAUSHALTE

Steuergutschrift für Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien

Die Steuergutschrift in Höhe von 50% für Maßnahmen zur Sanierung und Renovierung von Wohnimmobilien bis zu maximal Euro 96.000 wird für ein weiteres Jahr, bis zum 31. Dezember 2018, verlängert.

Ebenso bis zum 31. Dezember 2018 verlängert wird die Steuergutschrift in Höhe von 50% für die Anschaffung bis maximal Euro 10.000 von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und energieeffizienten Elektrogroßgeräten von ab dem 1. Jänner 2017 sanierten Wohnungen.

Steuergutschrift für energetische Sanierungen von Gebäuden

Die Steuergutschrift in Höhe von 65% für die energetische Sanierung von Gebäuden wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Für den Einbau bzw. die Anschaffung von wärmedämmenden Fenstern, Brennwert- und Biomassekesseln sowie

Sonnenschutzanlagen wird die Steuergutschrift auf 50% reduziert; für bestimmte energetische Maßnahmen wird eine höhere Energieklasse verlangt. Neu vorgesehen für das Jahr 2018 ist die Steuergutschrift für KWK-Anlagen bis zu einem Anschaffungswert von Euro 100.000.

Die Möglichkeit der Abtretung der Steuergutschrift wird ausgeweitet.

Steuergutschrift „bonus verde“

Für das Jahr 2018 ist eine Steuergutschrift in Höhe von 36% für die Pflege von Gärten, Terrassen und Grünanlagen sowie die Begrünung von Dächern auf Wohnimmobilien bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 5.000 pro Wohneinheit vorgesehen. Der Abzug steht auch Kondominien zu. Die Gutschrift kann vom Eigentümer, Mieter oder Halter der Wohnung beansprucht werden.

Einheitssteuer auf Mietverträge

Die Möglichkeit zur Anwendung der Einheitssteuer, sog. *cedolare secca*, in Höhe von 10% auf Mieteinnahmen aus Wohnungen mit vereinbarten Mietverträgen (sog. *contratti a canone concordato*) wird bis 2019 verlängert.

Steuerabzug für Mieten von Studenten

Ausschließlich für die Jahre 2017 und 2018 werden die Bestimmungen für den Steuerabzug in Höhe von 19% für Wohnungsmieten von Universitätsstudenten bis maximal Euro 2.633 wie folgt gelockert: die Universität kann sich auch in der gleichen Provinz, in der sich der Wohnort befindet, befinden; als Entfernung vom Wohnort genügen in Berggebieten 50 Kilometer (anstatt 100 Kilometer).

Steuerabzug für Abonnements öffentlicher Verkehrsmittel

Für den Ankauf von Abonnements öffentlicher lokaler, regionaler und überregionaler Verkehrsmittel, für einen Gesamtbetrag von bis zu Euro 250 pro Jahr, ist ab 1. Jänner 2018 ein Steuerabzug in Höhe von 19% vorgesehen.

Erfolgt der Ankauf der Abonnements durch den Arbeitgeber für alle bzw. Gruppen von Mitarbeitern, so stellt dies für die Arbeitnehmer kein steuerbares Einkommen dar.

Steuergutschrift 80 Euro

Die Einkommensschwelle für die Steuergutschrift, der Arbeitnehmern und Rentnern monatlich in Höhe von 80 Euro zusteht, wird auf Euro 24.600 erhöht. Ab einem Einkommen von Euro 26.600 steht keine Gutschrift mehr zu; dazwischen ist eine entsprechende Kürzung vorgesehen.

Steuerabzug für zu Lasten lebende Kinder

Die Einkommensgrenze zu Lasten lebender Kinder, für welche Eltern in ihrer Steuererklärung den Steuerabzug beanspruchen können, wird von bisher Euro 2.840,51 auf Euro 4.000 erhöht. Die Erhöhung gilt jedoch erst ab 01. Jänner 2019 und nur für Kinder im Alter von bis zu 24 Jahren. Für alle restlichen zu Lasten lebenden Personen bleibt das Limit bei Euro 2.840,51 weiterhin aufrecht.

Vergütungen im Amateursport

Die Grenze, innerhalb welcher Spesenrückvergütungen, Prämien und Entgelte von Amateursportlern steuerfrei von Amateursportvereinen/-gesellschaften bezogen werden können, wird von Euro 7.500 auf Euro 10.000 angehoben.

Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Für natürliche Personen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist wiederum die Möglichkeit der Aufwertung der Anschaffungskosten von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sowie von Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken zu deren Verkehrswert zum Stichtag 1. Jänner 2018 vorgesehen. Innerhalb 30. Juni 2018 muss ein vereidigtes Schätzgutachten zum Verkehrswert am 1. Jänner 2018 erstellt und die Ersatzsteuer in Höhe von 8% auf den Verkehrswert eingezahlt werden.

Dividendenbesteuerung natürlicher Personen

Die Besteuerung der Dividenden und Kapitalerträge aus von natürlichen Personen gehaltenen qualifizierten Beteiligungen und nicht qualifizierten Beteiligungen wird

vereinheitlicht. Dividenden, die sich auf Gewinne beziehen, welche ab 2018 erwirtschaftet werden, sowie Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, die ab dem 1. Jänner 2019 erzielt werden, unterliegen nun, unabhängig davon ob qualifizierte oder nicht qualifizierte Beteiligung, der endgültigen Abgeltungssteuer in Höhe von 26%. Die Erträge sind folglich nicht mehr im Gesamteinkommen zu berücksichtigen.

Für Ausschüttungen von Gewinnrücklagen, die bis 2017 gebildet wurden, ist für die qualifizierten Beteiligungen eine bis zum 31. Dezember 2022 geltende Übergangsregelung vorgesehen. Für diese Ausschüttungen gelten die jeweiligen Besteuerungsregelungen, die zum Zeitpunkt galten, als die Gewinne durch die Gesellschaft erzielt wurden (also Anwendung des progressiven IRPEF-Satzes auf eine Grundlage von 40%, 49,72% oder 58,14%).

Raumordnungsverträge

Die auf staatlicher Ebene vorgesehene steuerliche Erleichterung für geförderten Wohnbau und öffentliche Bauten gilt nun auch für die in Südtirol vorgesehenen Raumordnungsverträge. Die Erleichterung besteht in der Anwendung der fixen Registersteuer und der Befreiung von der Kataster- und Hypothekengebühr.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PSAIER GEIER PARTNER